

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung am 31. August 2007 die 2. Änderung der am 10. September 1994 in Kraft getretenen Geschäftsordnung beschlossen, die damit folgende Fassung erhält:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.
3. Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 3

Anzeigepflicht

1. Die Stadtverordneten haben die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zuzuleiten; in den folgenden Jahren muß sie ihr/ihm bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4

Treuepflicht

1. Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegenüber der Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

1. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
2. Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
3. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 a

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertretern und zusätzlich aus jeweils einer von den Fraktionen zu benennenden Person. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Beratungen des Ältestenrates teil. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
2. Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

3. Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie/Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie/er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
5. Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 6

Einberufung der Sitzungen

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Sie/Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie/er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte. Das Benehmen ist auch mit den Fraktionsvorsitzenden über den Zeitpunkt der Sitzung herzustellen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an den Bürgermeister und alle Stadträte. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist ankürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher muß in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie/er an der Ausübung ihrer/seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu ihrer/ seiner Vertretung berufen.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

§ 8

Öffentlichkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
2. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie/er die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedür-

fen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

1. Muß ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Stadtverordnetenversammlung/dem Stadtverordnetenvorsteher unaufgefordert mitzuteilen. Er muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
2. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

1. Im Sitzungsraum ist das Rauchen nicht gestattet.
2. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
3. In der Regel beginnen die Sitzungen um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Bei jeder Sitzung ist eine etwa zehnminütige Pause einzulegen. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig in die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

§ 12

Teilnahme des Magistrates

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
2. Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
3. Der Bürgermeister ist Sprecher des Magistrates, sofern nicht er oder der Magistrat im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO) sowie die Beschlußfassung über die Hauptsatzung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

1. Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
2. Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
3. Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
4. Anträge sind grundsätzlich schriftlich spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher reicht unverzüglich je eine Ausfertigung des Antrags an den Magistrat und an die Fraktionen weiter.
5. Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, sofern nicht im Antrag bereits Überweisung an den Ausschuß gefordert ist.
6. Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
7. Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

§ 15

Einbringen abgelehnter Anträge

1. Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
2. Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
2. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.
3. Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 17

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören

insbesondere folgende Anträge:

- a) Auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Magistrat,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
 - e) auf namentliche Abstimmung.
2. Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluß des Redners erteilt.
 3. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.
 4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher läßt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 19

Beratung

1. Die Beratung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Tagesordnung.
2. Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller, sodann dem Berichterstatter (§ 28 Abs. 1) das Wort zu erteilen.
3. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt sie/er die Reihenfolge nach ihrem/seinem Ermessen.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er sich an der Beratung beteiligen, so übergibt sie/er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
5. Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. Das Schlußwort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 2. die Richtigstellung offener Mißverständnisse,
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
6. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, daß ein Stadtverordneter mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
7. Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

8. Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst am Ende der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 20

Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte

1. Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, daß er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte (§ 19 Abs. 2).
2. Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 und 4.

§ 21

Abstimmung

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der in den §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO geregelten Fällen unzulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung, wobei die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher den zur Abstimmung gestellten Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen hat.
4. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Fragen so, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen faßt. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefaßt sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
5. Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
6. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
7. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher hat das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 22

Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahl gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
2. Wahlleiter ist die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. Sie/Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

§ 23

Anfragen

1. Anfragen an die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher, an den Magistrat, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter (§ 28 Abs. 1) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
2. Andere Fragen sind unter dem besonderen Tagesordnungspunkt "Anfragen" zu stellen. Soweit ihre Beantwortung nicht sofort möglich ist, sind sie umgehend schriftlich oder in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Acht Kalendertage vor der Sitzung bei der Verwaltung schriftlich eingehende Anfragen sind in der Sitzung zu beantworten.
3. Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen,

die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten.

2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
3. Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
4. Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sie/er ihn bereits zweimal zur Sache gerufen hat und der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hatte.
3. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Rüge, Sitzungsausschluß

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann einem Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
3. Der Betroffene kann gegen Maßregeln nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift wird ab spätestens dem zehnten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Stadtverwaltung, Kirchstraße 2, Zimmer 3, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung schriftlich oder zu deren Beginn mündlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher erhoben werden. Über erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
5. Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Geheimhaltung bedarf.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlüßvorschlag vor. Die Ausschußvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlüßvorschlag und die hierzu im Ausschuß angestellten Erwägungen zu erläutern.
2. Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlußfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

1. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer von dieser/von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschußmitglieder schriftlich zu benennen. Nach der Konstituierung sind die Ausschußmitglieder auch dem Ausschußvorsitzenden schriftlich anzugeben.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschußvorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
4. Die von einer Fraktion benannten Ausschußmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.
5. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher die Ausschußmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

1. Die/Der Ausschußvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
3. Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit

Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

§ 31

Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher und ihre/seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen Ausschuß einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
2. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
3. Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

§ 32

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muß bei jeder Ausschußsitzung durch ein Mitglied vertreten sein. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Beteiligung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige an den Beratungen beteiligen.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

§ 35

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36

Aufforderung zu Stellungnahmen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Stadtteils zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
2. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ist dem Ortsvorsteher das Wort zu erteilen.

IV a Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 37

Anhörungs pflicht

1. Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
2. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.

§ 38

Anhörung durch die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.
2. Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
3. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmun-

gen der Hauptsatzung.

§ 39

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
2. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

V. Schlußbestimmungen

§ 40

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 41

Inkrafttreten

1. Die Stadtverordnetenvorsteherin/Der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie/Er leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in der Fassung der Änderung vom 14.09.1989 außer Kraft.
3. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 28. Juni 1997 in Kraft.
4. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Pohlheim, 03. September 2007

Kandel

Stadtverordnetenvorsteher